Ohne Wortmeldungen beschließt der Ausschuss:

Zu
8. Geologischer Dienst NRW, Schreiben vom 21.01.2022

Text wie Vorlage

Abwägung:

Die Verwaltung empfiehlt die Aufnahme des folgenden Hinweises in Teil B (Text) des Bebauungsplans:

Erdbebengefährdung

Bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten ist die Bewertung der Erdbebengefährdung gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen. Das Plangebiet wird der Erdbebenzone 0 und der geologischen Untergrundklasse R, Gemeinde Eitorf, Gemarkung Eitorf, zugeordnet. Innerhalb der Erdbebenzone 0 sind gemäß der DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen erforderlich, im Sinne der Schutzziele der DIN für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV wird jedoch dringend empfohlen, insbesondere bei großen Wohnanlagen, entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren. Es wird darauf hingewiesen, dass die DIN 4149:2005 durch den Gesetzgeber zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/ NA und 5 des bauaufsichtlich noch nicht eingeführten Euro- codes 8 (DIN EN 1998) ersetzt wurde.

Beschluss:

Nr. XV/7/175

Der Ausschuss/Rat gibt den Anregungen gemäß Abwägung statt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Zu
10. Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben vom 26.01.2022

Text wie Vorlage

Abwägung:

Die Verwaltung empfiehlt, den folgenden Hinweis in Teil B (Text) des Bebauungsplans aufzunehmen und die von der Bezirksregierung Düsseldorf beigefügte Karte als Anhang 11.3 in die Begründung einzufügen.

Kampfmittel

Die Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, weist darauf hin, dass Luftbilder aus den Jahren 1939-1945 und andere historische Unterlagen Hinweise einen konkreten Verdacht auf Kampfmittel liefern (Karte s. Anhang 11.3 der Begründung zum Bebauungsplan); die Überprüfung der Militäreinrichtung

des 2. Weltkriegs wird empfohlen. Eine darüber hinausgehende Untersuchung auf Kampfmittel ist nicht erforderlich.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben.

Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen; dabei ist das Merkblatt für Baugrundeingriffe auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf zu beachten.

Beschluss:

Nr. XV/7/176

Der Ausschuss/Rat gibt den Anregungen gemäß Abwägung statt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Zu
14. Deutsche Telekom, Schreiben vom 14.02.2022

Text wie Vorlage

Abwägung:

Der Ausschuss/Rat nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Telekom Technik GmbH keine Einwände gegen die Planung bestehen. Die Verwaltung empfiehlt, angesichts des gesetzlich geregelten Nutzungsrechts öffentlicher Verkehrsflächen von der vorgeschlagenen Festsetzung abzusehen aber den folgenden Hinweis in Teil B (Text) des Bebauungsplans aufzunehmen:

Anlagen der Telekom

Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist darauf hin, dass in allen Straßen und Gehwegen geeignete und ausreichende Trassen mit einer ca. 0,50 m breiten Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen sind.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.

Erschließungsanlagen im Plangebiet sind der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.

Beschluss:

Nr. XV/7/177

Der Ausschuss/Rat gibt den Anregungen gemäß Abwägung statt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Zu
15. Rhein-Sieg-Kreis, Schreiben vom 16.02.2022

Text wie Vorlage

Abwägung:

(1) Abfallwirtschaft

Die Verwaltung empfiehlt, den Hinweis „Abfallwirtschaft“ in Teil B des Bebauungsplans (Text) wie folgt zu ergänzen:

Bei der Durchführung von Abbruchmaßnahmen und sonstigen Baumaßnahmen, bei denen gefährliche Abfälle anfallen, sind die Anforderungen der „Allgemeinverfügung über die Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen im Rhein-Sieg-Kreis“ vom 20.09.2019 zu beachten: https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt 66/Abteilung 66.0/Bau- und Abbruchabfaelle.php.

(2) Anpassung an den Klimawandel

Die Verwaltung empfiehlt, einen Hinweis „Anpassung an den Klimawandel“ in Teil B des Bebauungsplans (Text) wie folgt zu übernehmen:

Seitens des Rhein-Sieg-Kreises wird darauf hingewiesen, dass bei einem möglichen extremen Starkregenereignis und Überstau der Entwässerungsbauwerke ein oberflächiger Abfluss in Richtung Schoellerstraße sowie des Nachbargrundstücks Schoellerstraße 12 als tiefsten Punkt anzunehmen ist. Bei der Anlage von Zuwegungen zur Erschließung sowie Nebenanlagen ist zu berücksichtigen, dass ein möglichst schadloser oberflächiger Abfluss ermöglicht wird.

(3) Erneuerbare Energien

Der Einsatz erneuerbarer Energien ist grundsätzlich möglich. Der Bebauungsplan setzt fest, dass die Überschreitung der maximal zulässigen Gebäudehöhen durch technische Aufbauten bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig ist, was u. a. die Installation von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien auf den Dachflächen begünstigt.

Beschluss:

Nr. XV/7/178

Den Vorschlägen der Verwaltung zu den Punkten (1) und (2) wird zugestimmt, Punkt (3) wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.